

**CER Közép-Európai Vasúti Árufuvarozási, Kereskedelmi és Szolgáltató  
Zártkörűen működő Részvénytársaság**

**Geschäftsordnung für Güterbeförderung**

**2009.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ERSTER TEIL</b>	<b>4</b>
<b>Kapitel I ALLGEMEINGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 1 Die Geltung der Verordnung	4
§ 2 Definitionen	4
§ 3 Die Geschäftsordnung und Tarifbestimmung	5
<b>Kapitel II DER BEFÖRDERUNGSVERTRAG</b>	<b>6</b>
§ 4 Verfügungsrecht über die Sendung	6
§ 5 Abschluss des Vertrages	6
§ 6 Rücktritt vom Vertrag	7
<b>ZWEITER TEIL BEFÖRDERUNG DER WAGENLADUNG</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel III VORBEREITUNG DER BEFÖRDERUNG</b>	<b>7</b>
§ 7 Die Bereitstellung und Verladung des Eisenbahnwagens	7
§ 8 Die Aufnahme der Ware zur Beförderung	8
§ 9 Der Frachtbrief	8
§ 10 Die Übernahme der Ware	10
§ 11 Verantwortung für die Richtigkeit der Dokumente	10
§ 12 Die Prüfung der Sendung, der Vorbehalt	10
<b>Kapitel IV DIE DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG</b>	<b>11</b>
§ 13 Die Route der Beförderung	11
§ 14 Die Warenbegleitung	11
§ 15 Die behördlichen Abfertigungen	11
§ 16 Die Beförderungsfrist	12
§ 17 Das Beförderungshindernis	12
§ 18 Nachträgliche Bestimmung	13
<b>Kapitel V DIE AUSLIEFERUNG DER SENDUNG</b>	<b>13</b>
§ 19 Der Bescheid	13
§ 20 Das Auslieferungshindernis	14
§ 21 Die Auslösung des Frachtbriefes und die Auslieferung der Sendung	14
§ 22 Vorbehalt bei Auslieferung	15
§ 23 Protokoll	15
§ 24 Die Verladung, die Rückgabe des Eisenbahnwagens	16
<b>Kapitel VI DIE GÜTERTARIFE UND DIE KOSTEN DES EISENBAHNUNTERNEHMENS</b>	<b>16</b>
§ 25 Die Entrichtung der Gütertarif und der Kosten	16
§ 26 Die Nachnahme	17
<b>Kapitel VII DIE HAFTUNG</b>	<b>17</b>
§ 27 Verantwortung für den unterwegs entstandenen Verlust	17
§ 28 Überschreitung der Beförderungsfrist	18
§ 29 Der Verlust der Ware	18
§ 30 Die Höhe des Schadenersatzes bei beschädigter Ware	18
§ 31 Die Mitwirkung des Absenders	19
§ 32 Die Verantwortung des Absenders	19
§ 33 Vermutung bei erneuter Aufgabe	20
<b>DRITTER TEIL BEFÖRDERUNG SONSTIGER SENDUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>Kapitel VIII BEFÖRDERUNG DER INTERMODALEN TRANSPORTEINHEIT</b>	<b>20</b>
§ 34	20
§ 35	21

§ 36	21
<b>Kapitel IX BEFÖRDERUNG DES AUF EIGENEN RÄDERN VERKEHRENDEN EISENBAHNFahrzeUGES</b>	<b>21</b>
§ 37	21
§ 38	21
§ 39	21
§ 40	22
<b>Kapitel X BEFÖRDERUNG DER STÜCKGUTSENDUNG</b>	<b>22</b>
§ 41	22
<b>Anhang I FRACHTBRIEF FÜR BINNENVERKEHR</b>	<b>23</b>
<b>Anhang II ANWEISUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FRACHTBRIEFES</b>	<b>24</b>
<b>Anhang III WAGENLISTE</b>	<b>25</b>
<b>Anhang IV CIM-FRACHTBRIEF</b>	<b>26</b>
<b>Anhang V TARIFBESTIMMUNG</b>	<b>27</b>
<b>Einführung</b>	<b>27</b>
<b>Kapitel I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR TARIFBESTIMMUNG</b>	<b>27</b>
1. Die Tarifentfernung	27
2. Die Einheit der Tarifberechnung	27
3. Die Zugtarif	27
4. Die Kosten der Dienstleistungen von CER Zrt.	28
5. Die Tarifwährung	28
6. Umsatzsteuer	28
<b>Kapitel II NEBENTARIFE</b>	<b>29</b>

## ***ERSTER TEIL***

### **Kapitel I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Geltung der Verordnung (§ 1)**

(1) Bezüglich der Verträge über den inländischen Eisenbahngüterverkehr sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. IV von 1959 über das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch (weilers: BGB) mit den Ergänzungen dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Wenn die Frachtsendung über die Landesgrenzen hinaus befördert werden muss oder die Frachtsendung durch die Landesgrenze nach Ungarn eingeht – auch die Transitsendungen miteinverstanden – dürfen die Vorschriften dieser Verordnung soweit angewendet werden, inwieweit ein internationaler Vertrag darüber nicht anders verfügt.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden, wenn das Eisenbahnunternehmen für Eisenbahngüterverkehr (weilers: Eisenbahnunternehmen) aufgrund der Betriebsgenehmigung den Vertrag über Güterverkehr

a) selbst oder mit einem anderen Eisenbahnunternehmen zusammen erfüllt (direkte Beförderung) bzw.

b) zusammen mit anderem Beförderungsunternehmer für Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr erfüllt (zusammengesetzte Beförderung) bezüglich der vom Eisenbahnunternehmen durchgeführten Teilbeförderung.

*Ergänzende Bedingung Nr. 1 (weilers EB): Die Geschäftsordnung für Güterbeförderung der CER Közép-Európai Vasúti Árufuvarozási, Kereskedelmi és Szolgáltató Zártkörűen működő Részvénytársaság (weilers: CER Zrt.) enthält die Rechtsvorschrift bezüglich der Verträge für Eisenbahngüterverkehr mit fetten, geraden Buchstaben, die ergänzenden Bedingungen mit kursiven, normalen Buchstaben. Die Tarifbestimmung ist in der Anlage Nr. 1 der Geschäftsordnung zu finden. Die CER Zrt. vergibt keinen Kilometeranzeiger für Tarifentfernung wird immer anhand der Angaben der jeweilig gültigen Netzgeschäftsordnung (weilers NGO) [www.vpe.hu](http://www.vpe.hu) festgestellt).*

#### **Definitionen (§ 2)**

In der Anwendung vorliegender Anordnung:

a) **Stückware:** sie ist die Frachtsendung, die vom Eisenbahnunternehmen zusammen mit anderen Sendungen ohne Absonderung im Sammelverkehr befördert

- b) **Wagenfracht:** sie ist die Frachtsendung, deren Beförderung im mit ausschließlicher Nutzung verwendeten Eisenbahnwagen erfolgt,
- c) **Intermodale Transportseinheit:** Fahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger (mit oder ohne Zugmaschine), vom Fahrzeug beförderte Tauschkasten oder mindestens 6 Meter lange Containers, die als Ware zur Beförderung aufgegeben werden,
- d) **Sendung:** die Gesamtheit der mit einem Frachtbrief aufgegebenen Waren bzw. Frachtstücke,
- e) **RID:** a Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID), die der Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (in Ungarn verkündet vom Gesetz LXXVII. vom 2006),
- f) **Auf eigenen Rädern verkehrendes Eisenbahnfahrzeug:** in den Fahrzeugpark eines Eisenbahnunternehmens oder Halters
  - fa) eingestuft, als Ware aufgebener, leerer Eisenbahnwagen oder
  - fb) nicht eingestuftes Eisenbahnfahrzeug.

### **Die Geschäftsordnung und Tarifbestimmung (§ 3)**

(1) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen legt in seiner Geschäftsordnung für Güterbeförderung (weilers: Geschäftsordnung) Folgendes fest:

- a) Termin der Rückbestätigung,
- b) Anforderungen und Vorschriften bezüglich der Verladung, sowie der Verkehrs- und Gütersicherheit,
- c) die dem Absender zur Verfügung stehende Verladezeit, sowie die Fälle der Unterbrechung der Verladezeit,
- d) die Methode der Wert- und Interessenerklärung, deren detaillierte Bedingungen, sowie die Art deren Eintragung in den Frachtbrief,
- e) die Art der vom Eisenbahnunternehmen durchgeführte Inhalts- und Gewichtsprüfung der Sendung, sowie die Art der Erfassung der Feststellungen,
- f) die Regeln der nachträglichen Verfügung, sowie die Bedingungen und Art der Durchführung der nachträglichen Verfügung.

(2) Das Eisenbahnunternehmen bestimmt in der Geschäftsordnung des Weiteren Folgendes:

- a) den Kreis der besonders wertvollen Waren, die vom Eisenbahnunternehmen nur mit Werterklärung zur Beförderung aufgenommen werden,
- b) bei Warenbegleitung während der Beförderung der Ware den Platz des Begleiters und sonstige Bedingungen seiner Fahrt, weiters
- c) mit nachträglicher Verfügung durch den Absender – über den Inhalt des ungarischen BGB hinaus – modifizierbare Bedingungen.

(3) Die im Punkt a) Abschnitt (1) bestimmte Frist kann nicht länger als drei Werktage nach dem Erhalt der Bestellung betragen.

(4) Den Tarif für die Dienstleistungen des Eisenbahnunternehmens, die Art und Bedingungen der Festsetzung des Tarifs sind in der Tarifbestimmung enthalten.

(5) Wenn die Tarifbestimmung nicht den Teil der Geschäftsordnung des Eisenbahnunternehmens bildet, ist das Unternehmen verpflichtet, die Tarifbestimmung für seine Kunden an seinen Kundendienst- und Warenannahmestellen, sowie auf seiner Homepage zugänglich zu machen.

(6) Das Eisenbahnunternehmen darf von den Bestimmungen der Abschnitte (1) und (3)-(5) nicht abweichen.

*EB Nr. 2: Die Geschäftsordnung für Güterbeförderung der CER Zrt. ist auf ihrem Sitz (in H-1097 Budapest Könyves Kálmán krt. 16.) erhältlich bzw. das Eisenbahnverkehrsunternehmen gewährt den Verfrachtern Einsicht in die Geschäftsordnung.*

## **Kapitel II DER BEFÖRDERUNGSVERTRAG**

### **Verfügungsrecht über die Sendung (§ 4)**

Wenn der Absender anhand der Vereinbarung der Vertragspartner eine andere Person (andere Personen) auf dem Frachtbrief als Empfänger angibt, steht das Verfügungsrecht des Absenders bezüglich der Sendung – wenn anders nicht geregelt – vor der Annahme des Bescheides über den Eingang der Sendung dem Absender, danach dem Empfänger zu. Beim Übergang des Verfügungsrechtes kann der Absender bzw. der Empfänger die Rechte aus dem Beförderungsvertrag gegenüber dem Eisenbahnunternehmen im eigenen Namen geltend machen.

### **Abschluss des Vertrages (§ 5)**

(1) Der Beförderungsvertrag kommt – mit Ausnahme der Bestimmungen im Abschnitt (5) – dann zustande, wenn der Auftrag vom Eisenbahnunternehmen schriftlich (mit Übergabe der Erklärung, Zuschicken vom Telefax, Brief oder eines elektronischen Dokuments mit elektronischer Unterschrift von erhöhter Sicherheit) bestätigt wird.

(2) Der Auftrag muss die zur Erfüllung der Beförderung nötigen Angaben, so besonders die Bezeichnung und Menge der Ware, den gewünschten Ort und Zeitpunkt der Verladung, die Bestimmungsstation, sowie sonstige vom Eisenbahnunternehmen verlangte und nach Beurteilung des Absenders wichtige Daten und Bedingungen enthalten. Der Absender kann in seinem Auftrag mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt sein Angebot gültig ist.

(3) Die Bestätigung lässt – wenn im Auftrag keine Frist für die Angebotsabgabe gesetzt wurde – das Eisenbahnunternehmen spätestens am in der Geschäftsordnung bestimmten Tag dem Absender zukommen.

(4) In der Bestätigung teilt das Eisenbahnunternehmen dem Empfänger die Stückzahl und die Art (bedeckter oder offener bzw. normaler oder besonderer Wagen) der Eisenbahnwagens, den Ort und das Datum der Bereitstellung mit

(5) Der Beförderungsvertrag kommt auch dann zustande, wenn der Auftrag oder dessen Akzeptanz fehlen, wenn das Eisenbahnunternehmen die Sendung und die zum Transport nötigen Dokumente zwecks der Beförderung übernimmt.

*EB Nr. 3: Die CER Zrt. schließt einen Beförderungsvertrag für die Weiterleitung von geschlossenen Zügen mit Wagen beladenen Sendungen ab. Eine als Einzelfall durchgeführte Wagenweiterleitung wird nach Auftrag, aufgrund eines individuellen Vertrages durchgeführt.*

*EB Nr. 4.: Der Verfrachter muss seinen Auftrag (Vertragsangebot) schriftlich an die Adresse von CER Zrt. unter H-1097 Budapest, Könyves Kálmán krt. 16. , per Telefax an die Nummer +36 1 476 3488 bzw. an die E-Mail-Adresse [cer@cer.hu](mailto:cer@cer.hu) schicken.*

### **Rücktritt vom Vertrag (§ 6)**

(1) Wenn der Absender vor der Bereitstellung des Eisenbahnwagens seine allgemeine Rücktrittspflicht [ung. BGB. § 496 Abs. (1)] ausübt, kann das Eisenbahnunternehmen unter dem Rechtstitel Schadenersatz die seinen bis zum Erhalt der Rücktritterklärung entstehenden Kosten entsprechende Summe verlangen. Schadenersatz kann nicht verlangt werden, wenn der Absender seinen Rücktritt vom Vertrag aus dem Grund erklärte, weil das Eisenbahnunternehmen den Wagen nicht vertragsmäßig bereitstellte.

(2) Wenn der Absender sein allgemeines Rücktrittsrecht nach der Bereitstellung des Wagens, aber vor der Aufnahme der Ware zur Beförderung ausübt, kann das Eisenbahnunternehmen unter dem Rechtstitel Schadenersatz weitere über die im Abschnitt (1) beschriebenen Kosten hinaus entstandenen Kosten und die Gebühren der erfüllten Dienstleistungen verlangen.

*EB Nr. 5: Die Tarife für Zugabsage und Wartezeiten enthält das Kapitel II der Tarifbestimmung.*

## **ZWEITER TEIL BEFÖRDERUNG DER WAGENFRACHT**

### **Kapitel III VORBEREITUNG DER BEFÖRDERUNG**

## **Die Bereitstellung und Verladung des Eisenbahnwagens (§ 7)**

Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, den Vertragsbedingungen entsprechenden, für Durchführung des Beförderungsauftrages geeigneten, unversehrten und sauberen Eisenbahnwagen am im Vertrag bestimmten Ort und zum vertragsmäßigen Termin bereitzustellen.

*EB Nr. 6: Die Verladung der Sendungen ist die Aufgabe des Absenders, die Entladung ist die Aufgabe des Empfängers.*

*EB Nr. 7: Die Verladung der Wagens und die Befestigung des Gutes sind nach den Vorschriften vom Band 1-3. Anhang II. von RIV (Verladungsregeln) durchzuführen. Der Absender ist verpflichtet, außer den Verladungsregeln auch die Vorschriften der Eisenbahnverkehrssicherheit einzuhalten.*

*EB Nr. 8: Die CERT Zrt. gewährt mindestens 24 Stunden Zeit für das Verladen der Eisenbahnwagen unentgeltlich. Die Verlängerung der Verladezeit wird von den Vertragspartnern im Vertrag bestimmt.*

*EB Nr. 9: Das Kapitel II der Tarifaufstellung beinhaltet die Wartegebühr.*

## **Aufnahme der Ware zur Beförderung (§ 8)**

(1) Das Eisenbahnunternehmen nimmt die Ware auf den Dienststellen des Eisenbahnunternehmens oder auf anderen im Beförderungsvertrag bestimmten Orten zwecks Beförderung auf.

*EB Nr. 10: Die Aufzählung der für den Güterverkehr geöffneten Eisenbahndienststellen enthält die NGO auf der Webseite [www.vpe.hu](http://www.vpe.hu).*

(2) Wenn eine Rechtsvorschrift oder die Vertragspartner darüber nicht anders verfügen, werden die abschließbaren Konstruktionsöffnungen der Wagens und intermodalen Transporteinheiten, sowie die Planen der Wagen nach der Warenaufnahme vom Eisenbahnunternehmen mit Wagensperre versehen.

(3) Die Ware (gefährliche Ware) darf nicht zur Beförderung aufgenommen werden, die die Sicherheit des Verkehrs, sowie persönliche Unversehrtheit oder Vermögen Dritter gefährdet und diese Eigenschaften der Sendung (Gefahrenquellen) nicht einmal mit der Einhaltung der in der Rechtsvorschrift bestimmten besonderen Bedingungen (Vorschriften) beseitigt werden können.

(4) Wenn die Rechtsvorschrift die Beförderung der Ware von einer besonderen Bedingung (Vorschrift) abhängig macht, darf die Ware ohne deren Erfüllung zwecks Beförderung nicht aufgenommen werden. Wenn die Rechtsvorschrift darüber nicht anders verfügt bzw.

die Vertragspartner darüber keine andere Vereinbarung getroffen haben, muss der Absender die besonderen Bedingungen erfüllen.

(5) Die gefährliche Ware kann nur auf einem solchen Aufgabeort zur Beförderung aufgenommen bzw. ausgeliefert werden, wo die Bedingungen für die sichere Abwicklung der Ware bestehen.

*EB Nr. 11: Die Aufzählung der gefährlichen Waren, die Bedingungen ihrer Eisenbahnbeförderung sind im Anhang Nr. 1. COTIF CIM (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr), RID (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr) enthalten.*

### **Der Frachtbrief (§ 9)**

(1) Über den Beförderungsvertrag ist je Sendung ein Frachtbrief auszustellen. Wenn die Vertragspartner nicht anders verfügen, wird der Frachtbrief vom Absender ausgestellt.

(2) Der Frachtbrief kann auch in Form eines elektronischen Dokuments mit elektronischer Unterschrift von erhöhter Sicherheit ausgestellt werden.

(3) Der Frachtbrief muss Folgendes enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Absenders, sowie des Empfängers,
- b) die Benennung des Aufgabe- und Bestimmungsortes, sowie den Zeitpunkt der Übernahme und der Auslieferung der Sendung,
- c) die Bezeichnung, das Gewicht, der Ware, bei Stückware bzw. bei im Umladeverkehr aufgegebenen Waren, die Anzahl und das Zeichen der Frachtstücke,
- d) die Bezeichnung des die Verladung und Entladung ausführenden Partners,
- e) die Merkmale der Verpackung der Sendung,
- f) die Identifizierungsdaten der bei den Wagen, sowie den intermodalen Transporteinheiten verwendeten Schlösser,
- g) die anzuwendende Zahlungsart und die Benennung des Kostenträgers,
- h) wenn der Absender auf dem Frachtbrief den Empfänger als Kostenträger angibt und der Empfänger die Frachtkosten bei der Auslösung des Frachtbriefes begleicht, dann die Frachtgebühr,
- i) wenn ein Begleitdokument zur Beförderung der Ware oder unterwegs im die Ware betreffenden, behördlichen Verfahren nötig ist, die detaillierte Aufzählung der von den Behörden verlangten Dokumente, die dem Frachtbrief beigelegt wurden bzw. die auf einem benannten Bahnhof oder einem Ort dem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung stehen – mit der Benennung des Bahnhofes bzw. des Ortes, sowie der Kontaktperson und ihrer Erreichbarkeit,
- j) die Erklärung des Absenders darüber, ob er an der behördlichen Abfertigung persönlich oder durch seinen Vertreter teilnehmen möchte,
- k) die von den Vertragspartner bestimmte Frist, wenn diese von in dieser Verordnung festgelegter Beförderungsfrist abweicht,
- l) im Fall von Beförderung von Gefahrgütern die Angaben und Einträge nach den Vorschriften der separaten Rechtsvorschrift über die Beförderung von Gefahrgütern,
- m) die Tatsache der Warenbegleitung und die Anweisungen des Warenbegleiters,

n) die Erklärung des Absenders darüber, dass er die Bedingungen der Geschäftsordnung kennt und akzeptiert.

(4) Der Frachtbrief muss alle Angaben, Informationen und Erklärungen (weitere zusammen: Mitteilung) enthalten, die von welchem Vertragspartner auch immer für nötig gehalten werden. Wenn die Mitteilung wegen ihres Umfangs nicht in die entsprechende Rubrik eingetragen werden kann oder diese Rubrik nicht existiert – mit Ausnahme des elektronischen Dokuments – muss die Mitteilung auf dem dem Frachtbrief beigefügten Ersatzblatt aufgezeichnet werden.

(5) Während der Aufgabe kann der Absender den Warenwert auf dem Frachtbrief angeben (Werterklärung).

(6) Wenn der Absender sein außerordentliches Interesse für die Einhaltung der Beförderungsfrist auf dem Frachtbrief angibt, akzeptiert das Eisenbahnunternehmen diese Angabe – gegen eine Sondergebühr – mit seiner Erklärung im Frachtbrief (Interessenerklärung).

(7) Wenn das Eisenbahnunternehmen direkte Beförderung durchführt, wird diese Tatsache in den Frachtbrief eingetragen.

(8) Der Frachtbrief wird vom Vertreter des Absenders und des Eisenbahnunternehmens unterschrieben. Die Unterschrift kann mit Stempeldruck, maschinellem Buchhaltungszeichen oder auf einer anderen, entsprechenden Art ersetzt werden.

(9) Von den Bestimmungen der Absätze (1) und (3)-(8) dürfen die Vertragspartner nicht abweichen.

*EB Nr. 12: Die CER Zrt. darf die beladenen Züge je Wagen oder je Zug mit einem Frachtbrief und einem Wagenverzeichnis, die leeren Züge auch nur mit einem Wagenverzeichnis (abhängig von der Verkehrsstrecke: Binnenverkehr oder Auslandsverkehr) weiterleiten.*

*EN Nr. 13: Das Muster des Frachtbriefes und die Anweisung zur Ausfüllung sind im Anhang Nr. 1. enthalten.*

*14. EB: Der Frachtbrief besteht aus 5 Exemplaren.*

- 1. Frachtbrief (originales Exemplar) Exemplar des Empfängers,*
- 2. Exemplar des Abnehmers,*
- 3. Abnahmeschein (Zollexemplar)*
- 4. Exemplar des Absenders*
- 5. Exemplar des abgebenden Eisenbahnunternehmens*

## **Die Übernahme der Ware (§ 10)**

(1) Das Eisenbahnunternehmen erkennt die Übernahmen der Ware und das Datum deren Aufnahme zur Beförderung auf einer Kopie des Frachtbriefes mit seiner Unterschrift, dem

Stempelabdruck, mit einem maschinellen Buchungszeichen bzw. auf andere dafür geeignete Art an. Diese Bestimmung ist bezüglich des elektronischen Frachtbriefes sinngemäß anzuwenden.

(2) Von den Bestimmungen des Abschnittes (1) dürfen die Vertragspartner nicht abweichen.

### **Verantwortung für die Richtigkeit der Dokumente (§ 11)**

(1) Das Eisenbahnunternehmen ist – wenn eine Rechtsvorschrift darüber nicht anders verfügt – nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der zur Warenbeförderung oder zur behördlichen Abwicklung unterwegs nötigen Dokumente zu prüfen.

(2) Das Eisenbahnunternehmen ist für die Folgen des Verlustes oder der falschen Nutzung der im Frachtbrief benannten und dem Frachtbrief beigelegten, ihm übergebenen Dokumente verantwortlich, es sei denn, dass der Verlust der Dokumente oder der aus deren falschen Nutzung entstandene Schaden von Umständen verursacht wurden, die das Eisenbahnunternehmen bei nötiger Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes – ausgenommen die Fälle der vorsätzlichen Schädigung und der groben Fahrlässigkeit – darf die Summe, die man beim vollständigen Verlust der Ware zahlen müsste, nicht überschreiten.

(3) Der Absender ist gegenüber dem Eisenbahnunternehmen für jeden Schaden verantwortlich, der daraus entsteht, dass die im Abschnitt (1) bestimmten Dokumente fehlen, unvollständig oder nicht ordnungsmäßig sind, es sei denn, wenn es dem Eisenbahngesellschaft vorwerfbar ist.

### **Die Prüfung der Sendung, der Vorbehalt (§ 12)**

(1) Bei der Aufnahme der Sendung zur Beförderung werden die Daten des Frachtbriefes, sowie der Zustand der Ware und der Verpackung, die Zeichen für die Zugehörigkeit der Frachtstücke und – wenn die Übernahme nach dem Verladen durch den Absender erfolgt – die Platzierung und Befestigung der Ladung im Eisenbahnwagen vom Eisenbahnunternehmen mit externer Prüfung kontrolliert .

(2) Auf Anfrage des Absenders kontrolliert das Eisenbahnunternehmen – falls es möglich ist – auch das Bruttogewicht und die Stückzahl der Ware. Wenn das Eisenbahnunternehmen die Feststellung des Gewichtes und die Zählung der Stückzahl durchführt, trägt es das festgestellte Gewicht bzw. die Stückzahl der Ware in den Frachtbrief ein.

(3) Wenn das Eisenbahnunternehmen während der Prüfung die Beschädigung der Ware, den Mangel oder die Ordnungswidrigkeit der Verpackung und Verladung, die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit welcher in den Frachtbrief eingetragenen Angabe auch

immer feststellt bzw. die Erklärung oder die Anweisung des Absenders unsachgemäß abgegeben wird, trägt das Eisenbahnunternehmen die Tatsache der Mangelhaftigkeit und Ordnungswidrigkeit in den Frachtbrief ein und lässt diese mit dem Absender anerkennen (Vorbehalt). Wenn der Absender den Vorbehalt nicht anerkennt bzw. die Beschädigung, der Fehler, der Mangel die Verkehrssicherheit, persönliche Unversehrtheit oder Vermögen Dritter gefährdet, tritt das Eisenbahnunternehmen vom Vertrag zurück. Der Absender ist verpflichtet, den davon entstandenen Schaden des Eisenbahnunternehmens zu ersetzen.

(4) Wenn das Eisenbahnunternehmen keinen Vorbehalt in den Frachtbrief eingetragen hat, muss – bis zum Beweisen des Gegenteils – angenommen werden, dass die Sendung und deren Verpackung bei der Aufnahme der Sendung, ihre Platzierung und Befestigung im Wagen angemessen waren, sowie die zur Beförderung bzw. zur behördlichen Abwicklung unterwegs nötigen Dokumente vorhanden waren.

## **Kapitel IV. DIE DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG**

### **Die Route der Beförderung (§ 13)**

(1) Wenn der Absender die Route der Beförderung im Frachtbrief vorschreibt, muss die Beförderung der Ware auf dieser Route erfüllt werden.

(2) Wenn der Absender keine Anweisungen bezüglich der Route angibt, bestimmt das Eisenbahnunternehmen die Route der Beförderung, wobei bei der Berechnung der Frachtgebühr und der Beförderungsfrist die kürzeste und sicherste Route des Eisenbahnnetzes zur Grunde gelegt werden.

*EB Nr. 15: Die CER Zrt. leitet die Sendungen nur aufgrund einer Sondervereinbarung gegen den darin bestimmten Sondergebühr auf der vom Absender bestimmten Route weiter.*

*EB Nr. 16: Die Route wird von den Vorschriften der Netzgeschäftsordnung [www.vpe.hu](http://www.vpe.hu) festgelegt.*

### **Die Warenbegleitung (§ 14)**

(1) Wenn die Rechtsvorschrift oder die Geschäftsordnung zu bestimmten Warensorten vorschreiben, ist der Absender verpflichtet, einen Warenbegleiter für die Sendung zu sichern. In sonstigen Fällen darf der Absender einen Begleiter mit Zustimmung des Eisenbahnunternehmens geben.

(2) Der Warenbegleiter hält die Sendung unter seiner Aufsicht, verwaltet und betreut sie nötigenfalls, wirkt an den behördlichen Abwicklungen mit, weiters – es sei denn, dass der Absender es mit seiner in den Frachtbrief eingetragenen Erklärung ausgeschlossen hat – kann er dem Eisenbahnunternehmen im Fall von Beförderungs- und Auslieferungshindernisse Anweisung geben.

*EB Nr. 17: Die Bedingungen der Begleitung der Sendungen wird von den Vertragspartnern im Vertrag festgelegt.*

### **Die behördlichen Abfertigungen (§ 15)**

(1) Das Eisenbahnunternehmen sorgt bei der Beförderung für die Erledigung der Aufgaben, die bei den die Sendung betreffenden behördlichen Abfertigungen entstehen.

(2) Wenn der Absender bei den behördlichen Abfertigungen persönlich oder durch seinen Vertreter teilnehmen will, dann informiert das Eisenbahnunternehmen den Absender bzw. den Vertreter über den Ort und Zeitpunkt der behördlichen Abfertigung. In einem solchen Fall darf weder der Absender, noch sein Vertreter die Ware in Besitz nehmen.

(3) Das Eisenbahnunternehmen gilt bei den behördlichen Abfertigungen und der Verwaltung der Begleitdokumente als Beauftragter des Absenders.

### **Beförderungsfrist (§ 16)**

(1) Die Beförderungsfrist bedeutet 1 Tag Abfertigungszeit, weiters nach jedem angefangenen 200 Kilometer Abschnitt der Entfernung der Beförderung beträgt die Frist 1 Tag.

(2) Die Beförderungsfrist beginnt um 0 Uhr am Tag nach der Aufgabe und läuft am nach dem Abschnitt (1) berechneten Tag ab.

(3) Die Beförderungsfrist wird provisorisch ausgesetzt, wenn die Sendung aus einem Grund außerhalb des Interessenkreises des Eisenbahnunternehmens aufgehalten wird.

(4) Das Eisenbahnunternehmen trägt die Tatsache, den Grund und den Inhalt der Einstellung der Beförderungsfrist in den Frachtbrief ein. Bei der Unterlassung der Eintragung darf das Eisenbahnunternehmen nicht auf die Einstellung berufen.

*EB Nr. 18: Der Beförderung wird an folgenden Tagen eingestellt:*

- *samstags, sonntags und an bezahlten arbeitsfreien Tagen;*
- *wenn die Aufhaltung der Sendungen sich aus dem Verschulden des Verfrachters ergibt;*
- *wenn die CERT Zrt. die Aufhaltung nicht vermeiden konnte bzw. deren Beseitigung von der Firma nicht abhängig war (höhere Gewalt).*

### **Das Beförderungshindernis (§ 17)**

(1) Wenn der Beginn der Beförderung oder die Beförderung der aufgegebenen Sendung an Hindernis verstößt und eine entsprechende, andere Route zur Verfügung steht – falls der Absender darüber nicht anders verfügt –, muss die Sendung nach den ursprünglichen Bedingungen des Vertrages auf der entsprechenden, anderen Route zur Bestimmungsstation befördert werden. Die Beförderungsfrist und die Frachttarife müssen – wenn das Beförderungshindernis nicht im Interessenkreis des Eisenbahnunternehmens entstanden ist – aufgrund der entsprechenden, anderen Route berechnet werden.

(2) Wenn der Absender im Frachtbrief im Voraus Anweisung für den Fall des Beförderungshindernisses gab oder der Warenbegleiter beim Entstehen des Hindernisses eine Anweisung gibt, geht das Eisenbahnunternehmen der Anweisung entsprechend vor.

*EB Nr. 19: Die CER Zrt. informiert den Absender über das Beförderungshindernis unverzüglich in schriftlicher Form. Der Absender hat eine durchführbare Anweisung am zweiten Tag nach dem Verschicken der Information an CER Zrt. schriftlich zuzuschicken. Wenn das Beförderungshindernis nicht im Interessenkreis der CER Zrt. entstanden ist, belasten die Kosten der Aufhaltung die Sendung.*

### **Die nachträgliche Verfügung (§ 18)**

(1) Der Absender kann von der Aufnahme der Sendung bis zur Auslösung des Frachtbriefes dem Eisenbahnunternehmen eine nachträgliche Verfügung geben.

(2) Wenn die nachträgliche Verfügung nicht durchgeführt werden kann, informiert das Eisenbahnunternehmen den Absender unverzüglich.

(3) Die Tatsache der nachträglichen Verfügung, sowie deren Durchführung oder Verweigerung sind in den Frachtbrief einzutragen.

(4) Der Absender ist verpflichtet, die mit der Durchführung der nachträglichen Verfügung zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen.

*EB Nr. 20: Die CERT Zrt. akzeptiert die nachträgliche Verfügung ausschließlich in schriftlicher Form. Die nachträgliche Verfügung muss durchführbar sein. Die Anweisung, mit deren Durchführung das Eisenbahnunternehmen die Verkehrssicherheit, die persönliche Unversehrtheit und das Vermögen Dritter gefährden würde, dürfen nicht durchgeführt werden. Die Kosten der nachträglichen Verfügung belasten die Sendung.*

## **Kapitel V DIE AUSLIEFERUNG DER SENDUNG**

## **Der Bescheid (19. §)**

(1) Das Eisenbahnunternehmen informiert den vom Absender benannten Empfänger (Vertreter) über den Eingang der Sendung, wenn es nicht vorhanden ist, den Absender (seinen Beauftragten) (weilers zusammen: die zur Übernahme berechtigten Personen) unverzüglich, es sei denn, dass die Vertragspartner darüber in der Vereinbarung anders verfügten.

(2) Das Eisenbahnunternehmen teilt im Bescheid der zur Übernahme berechtigten Person den möglichen Zeitpunkt der Verladung, sowie den Verladungstermin und den Ablieferungstermin mit.

(3) Die zur Übernahme berechtigte Person muss den Bescheid zu einer Zeit bekommen, die die entsprechende Vorbereitung zur Übernahme und Entladung der Sendung ermöglicht. Der im Bescheid mitgeteilte Entladungs- und Mitnahmeterrn müssen sinnvoll, sowie zur Durchführung dieser Tätigkeiten geeignet sein.

(4) Vor der Übernahme des Bescheides über den Eingang der Sendung kann die zur Übernahme berechtigte Person – falls der Absender keine gegensätzliche Anweisung gab oder nicht anders verfügte – eine Anweisung im Zusammenhang mit der Übernahme der Sendung geben und Folgendes verlangen:

- a) die Unterlassung des Bescheides oder die bestimmte Art des Bescheides bzw. die Benachrichtigung einer anderen Person,
- b) die Benachrichtigung seines Beauftragten bzw. die Ausgabe der Sendung an seinem Beauftragten,
- c) die Bestimmung des Gewichtes bzw. der Stückzahl der Sendung,
- d) die Auslieferung der Sendung abweichend vom ursprünglich festgelegten Auslieferungsort auf einem aus der Sicht der Eisenbahnförderung geeigneten Ort.

(5) Die zur Übernahme berechtigte Person trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der im Abschnitt (4) bestimmten Anweisung.

*EB Nr. 21: Die Vertragspartner bestimmen das Mittel und die Art der Benachrichtigung im Vertrag.*

*EB Nr. 22: Die CER Zrt. teilt der zur Übernahme berechtigten Person im Bescheid die zur Entladung und zum Abtransport der Sendung zur Verfügung stehenden Zeit mit.*

## **Das Auslieferungshindernis (§ 20)**

(1) Wenn die zur Übernahme berechtigte Person nicht auffindbar ist oder die Auslösung des Frachtbriefes bzw. die Übernahme der Sendung verweigert, weilers die Auslieferung der Sendung aus einem anderen Grund nicht möglich ist, informiert das Eisenbahnunternehmen den Absender und bittet ihn um Anweisung. Wenn der Absender auf dem Frachtbrief im Voraus eine Anweisung für den Fall eines

Auslieferungshindernisses gab bzw. der Warenbegleiter eine Anweisung beim Entstehen des Hindernisses gibt, geht das Eisenbahnunternehmen den Anweisungen entsprechend vor.

(2) Wenn die zur Übernahme berechtigte Person nach dem Zuschicken des Bescheides über das Auslieferungshindernis, aber vor dem Erhalt der Anweisung für die Übernahme des Frachtbriefes meldet, liefert das Eisenbahnunternehmen die Sendung aus und informiert davon – wenn der Abnehmer eine andere Person ist – den Absender.

(3) Im Fall des Auslieferungshindernisses müssen die Bestimmungen über das Beförderungshindernis bezüglich der in diesem § nicht geregelten Fälle angewendet werden (§ 17).

*EB Nr. 23: Die CER Zrt. informiert den Absender über das Auslieferungshindernis unverzüglich in schriftlicher Form. Der Absender hat eine durchführbare Anweisung am zweiten Tag nach dem Verschicken des Bescheides an CER Zrt. schriftlich zuzuschicken. Die Kosten der Wartezeit belasten die Sendung.*

### **Die Auslösung des Frachtbriefes und die Auslieferung der Sendung (§ 21)**

(1) Das Eisenbahnunternehmen prüft die Übernahmeberechtigung der sich auf dem Bestimmungsbahnhof für die Übernahme der Sendung meldenden Person durch Vergleich mit dem Frachtbrief.

(2) Das Eisenbahnunternehmen übergibt der zur Übernahme berechtigten Person das entsprechende Exemplar des Frachtbriefes und liefert die Sendung nach der Prüfung des Eisenbahnwagens, sowie der Sendung, weiters wenn die Zahlungspflicht den Absender (Empfänger) belastet, dann nach dem Begleichen der Schuld mit der Bestätigung der Übernahme aus.

(3) Das Eisenbahnunternehmen und die zur Übernahme berechtigte Person sind berechtigt, die Sendung mit den Angaben des Frachtbriefes zu identifizieren, sowie den externen Zustand des Eisenbahnwagens, der Sendung und der Verpackung zu kontrollieren.

(4) Bei der Prüfung muss besonders Folgendes kontrolliert werden:

- a) der Zustand des Eisenbahnwagens und der intermodalen Transporteinheit,
- b) bei Wagen und intermodalen Beförderungseinheiten die Unversehrtheit und Gleichheit der Schlösser,
- c) bei geöffnetem Wagen die Oberfläche der Ladung,
- d) die Befestigungsmittel der Sendung, die Art der Verladung und der Zustand der Verlademittel,
- e) möglichst die Anzahl der Frachtstücke bzw. der Verpackungseinheiten,
- f) die Kennzeichnungen auf der Sendung und deren Unversehrtheit.

(5) Das Eisenbahnunternehmen liefert – wenn die zur Übernahme berechtigte Person kein Gebrauch aus seinem im Punkt d) Abschnitt (4) § 19 bestimmten Anweisungsrecht macht – die Sendungen in Ladebereichen für öffentlichen Verkehr aus.

(6) Aufgrund des Punktes c) Abschnitt (4) § 19 stellt das Eisenbahnunternehmen – falls es möglich ist – auf Anfrage und zu Kosten der zur Übernahme berechtigten Person das Bruttogewicht, sowie die Stückzahl der Ware fest. Die Feststellung der Menge muss möglicherweise auf der bei der Aufnahme angewendeten Art durchgeführt und das Ergebnis der Prüfung in den Frachtbrief eingetragen werden.

*EB Nr. 24: Die CER Zrt. bestimmt die Bedingungen der Entladung/ Abzapfung der gefährlichen Ware, besonders bezüglich der Rechtsvorschrift für Umweltschutz und sonstige Bereiche im Vertrag.*

### **Vorbehalt bei der Auslieferung (§ 22)**

(1) Wenn die zur Übernahme berechtigte Person vor oder bei der Auslieferung behauptet, dass das Beförderungsfahrzeug, die Sendung bzw. deren Verpackung beschädigt oder mangelhaft ist, die Ladung sich fortbewegte oder eine andere Ordnungswidrigkeit erfolgte, übernimmt sie die Sendung mit Vorbehalt. Die Festlegung der Tatsache des Vorbehalts im Frachtbrief, sowie die gemeinsame Durchführung der Prüfung gemäß Abschnitt (3)-(4) § 21 darf das Eisenbahnunternehmen nicht verweigern. Die abgewickelte, gemeinsame Prüfung verlängert die Ladezeit nur dann, wenn der Vorbehalt stichhaltig war.

(2) Die zur Übernahme berechtigte Person kann aus dem Vorbehalt auch dann Gebrauch machen, wenn sie nicht imstande ist, die Prüfung gemäß Abschnitt (3)-(4) § 21 durchzuführen. Der Vorbehalt darf auch nach der Auslieferung mitgeteilt werden, wenn die Sendung einen bei der Auslieferung nicht erkennbaren, aber nachträglich aufgedeckten Mangel oder Beschädigung hat, die – seiner Behauptung nach – während der Beförderung entstanden ist.

(3) Die zur Übernahme berechtigte Person hat ihren Vorbehalt dem Eisenbahnunternehmen im Fall eines erkennbaren bzw. bei der Auslieferung nicht erkennbaren Mangels innerhalb des im ungarischen BGB vorgeschriebenen Termins mitzuteilen, weiters die Tatsache und den Inhalt des Vorbehalts auch im Frachtbrief festzulegen.

### **Protokoll (§ 23)**

(1) Beim Vorbehalt bzw. wenn das Eisenbahnunternehmen die Beschädigung oder den Teilverlust der Sendung vor der Auslieferung der Sendung entdeckt oder vermutet, werden die Feststellungen bezüglich des Zustandes, Gewichtes, der Stückzahl der Sendung, sowie - falls es möglich ist - der Zeit und des Grundes der Entstehung des Schadens gemäß Abschnitt (3)-(4) § 21 im Protokoll festgelegt.

(2) Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die Kopie des Protokolls der zur Übernahme berechtigten Person zu übergeben.

(3) Wenn das Eisenbahnunternehmen trotz des Vorbehaltes der zur Übernahme berechtigten Person die Eintragung der Tatsache des Vorbehaltes in den Frachtbrief ermöglicht oder die Durchführung der gemeinsamen Prüfung verweigert bzw. den Sachverhalt schriftlich nicht erkennt und das Protokoll (Dokument) der zur Übernahme berechtigten Person unverzüglich nicht übergibt, kann die berechtigte Person die Übernahme der Sendung – auch nach der Auslösung des Frachtbriefes – verweigern und einen Sachverständigen oder eine außenstehende, unbeteiligte, dritte Person mit der Durchführung der nötigen Prüfung beauftragen.

(4) Wenn einzelne Stücke aus der nach Stückzahl angegebenen Sendung im Frachtbrief fehlen, kann das Eisenbahnunternehmen den Teilverlust auch mit einer Eintragung in den Frachtbrief anerkennen.

### **Die Verladung, die Rückgabe des Eisenbahnwagens (§ 24)**

(1) Die zur Übernahme berechtigte Person ist verpflichtet, den Eisenbahnwagen dem Eisenbahnunternehmen innerhalb der Ladezeit unversehrt und sauber zurückzugeben, weiters den bei der Entladung entstehenden Abfall, die Warenreste abzuliefern.

(2) Wenn die zur Übernahme berechtigte Person die Sendung innerhalb der Ladezeit nicht auslädt oder innerhalb der Ablieferungszeit aus dem Ladebereich nicht mitführt, ist das Eisenbahnunternehmen berechtigt, eine Gebühr für die Belegung des Wagens bzw. die Aufbewahrung der Sendung zu berechnen. Wenn die zur Übernahme berechtigte Person den Eisenbahnwagen nicht im Zustand gemäß Abschnitt (2) zurückgibt bzw. den Abfall und die Warenreste nicht abgeliefert, ersetzt sie dem Eisenbahnunternehmen den damit zusammenhängend entstandenen Schaden.

*EB Nr. 25: Die CERT Zrt. gewährt zur Entladung/ Abzapfung der Eisenbahnwagens kostenlose Ladezeit von mindestens 8 Stunden. Die Verlängerung der Ladezeit bzw. der Termin des Abtransports werden von den Vertragspartnern im Vertrag bestimmt.*

## **Kapitel VI DIE GÜTERTARIFE UND DIE KOSTEN DES EISENBAHNUNTERNEHMENS**

### **Die Entrichtung der Gütertarife und der Kosten (§ 25)**

Der Absender bezahlt die Gebühr für die während der Erfüllung des Vertrages gewährten Dienstleistungen des Eisenbahnunternehmens, weiters die für die Beförderung notwendig und nützlich verwendeten Kosten (zusammen weiters: Frachtkosten). Der Absender kann den Empfänger oder auch eine andere Person als Kostenträger für die Bezahlung der

Frachtkosten auf dem Frachtbrief angeben. Wenn der auf dieser Art benannte Kostenträger seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, bezahlt der Absender die Frachtkosten.

*EB Nr. 26: Die Kosten der Frachtkosten:*

- die Kosten der Weiterleitung (die Kosten der Dienstleistungen der Eisenbahn gemäß der Netzgeschäftsordnung von [www.vpe.hu](http://www.vpe.hu)),
- die Nebengebühr (die Kosten der vom Absender verlangten und zur Durchführung der Beförderung nötigen Nebenleistungen),
- Kosten (die Organisation von Zügen, die Wagenversicherung, sowie die bei der Beförderung entstandenen, nötigen und sonstigen Aufwendungen).

*EB Nr. 27: Die Höhe der Frachtkosten bezüglich der konkreten Beförderung, die Zahlungsart und Zahlungsfrist werden von den Vertragspartnern im Vertrag festgelegt.*

### **Die Nachnahme (§ 26)**

Das Eisenbahnunternehmen kann auf sich nehmen, die Summe der im Frachtbrief festgelegten Nachnahme vom Empfänger bei der Auslieferung der Absendung einzusammeln und dem Absender oder der von ihm angegebenen Person zu bezahlen. Während der Einnahme der Nachnahme geht das Eisenbahnunternehmen als Beauftragter des Absenders vor.

*EB Nr. 28: Die CER Zrt. nimmt die Einnahme der Nachnahme auf sich.*

## **Kapitel VII DIE HAFTUNG**

### **Haftung für den unterwegs entstandenen Verlust (§ 27)**

(1) Im Fall von Waren, die wegen ihrer Natur bei der Beförderung in ihrem Gewicht im Allgemeinen Verlust erleiden, haftet das Eisenbahnunternehmen – den Fall der vorsätzlichen Schädigung ausgenommen – unabhängig von der hinterlegten Beförderungsentfernung für den Gewichtsverlust, der

- a) im Fall von in flüssigem oder nassem Zustand aufgegebenen Waren zwei Prozent des Gewichtes,
- b) bei Trockenwaren ein Prozent des Gewichtes überschreitet.

(2) Wenn die Sendung aus mehreren Waren besteht und deren Gewicht der Frachtbrief separat enthält, muss der Gewichtsverlust bezüglich der einzelnen Warensorten einzeln berechnet werden.

(3) Das Eisenbahnunternehmen kann sich auf die Einschränkung seiner Haftung gemäß Abschnitt (1) nicht berufen, wenn es nachgewiesen werden kann, dass der Gewichtsverlust aus dem im Interessenkreis des Eisenbahnunternehmens entstehenden Grund entstammte.

(4) Beim vollständigen Verlust der Sendung darf die Summe der Entschädigung um die Höhe des Gewichtsverlustes nicht verringert werden.

### **Überschreitung der Beförderungsfrist (§ 28)**

(1) Wenn das Eisenbahnunternehmen die Beförderungsfrist überschreitet und die Vertragspartner darüber nicht anders vereinbaren, zahlt es eine Vertragsstrafe in einer Summe von 10 Prozent des Beförderungstarifs nach jedem begonnenen Tag des Verzuges, aber höchstens in Höhe des Beförderungstarifs.

*EB Nr. 29: Die detaillierten Bedingungen der Zahlung der Vertragsstrafe werden von den Vertragspartnern im Vertrag festgelegt.*

(2) Im Fall des vollständigen Verlustes der Sendung kann keine Vertragsstrafe für die Überschreitung der Beförderungsfrist verlangt werden. Beim Teilverlust bildet der auf den mit Verzug gelieferten Sendungsteil fallende Teil der Frachtgebühr die Grundlage der Summe der Vertragsstrafe.

(3) Falls die Sendung beschädigt ist und das Eisenbahnunternehmen die Beförderungsfrist überschritt, kann der Berechtigte – über der Entschädigung des Schadens hinaus – auch die gemäß Abschnitt (1) zustehende Vertragsstrafe verlangen.

### **Verlust der Ware (§ 29)**

(1) Der Absender kann die Ware als verloren betrachten, wenn das Eisenbahnunternehmen die Ware innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf der Beförderungsfrist nicht ausliefert. Auf Anfrage des Absenders gibt das Eisenbahnunternehmen unverzüglich eine Bescheinigung über den Verlust der Ware aus. Die Bescheinigung kann spätestens innerhalb von einem Jahr ab dem vermuteten Zeitpunkt des Verlustes verlangt werden.

(2) Das Eisenbahnunternehmen informiert den Absender unverzüglich, wenn die als Verlust betrachtete Ware innerhalb von einem Jahr nach dem Ablauf der Beförderungsfrist gefunden wird. Der Absender kann mit der gefundenen Ware innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Bescheides verfügen.

### **Die Höhe des Schadenersatzes bei beschädigter Ware (§ 30)**

(1) Wenn das Eisenbahnunternehmen Schadenersatz für den vollständigen oder partiellen Verlust bzw. die Vernichtung der Sendung zu entrichten hat, muss der Wert der Sendung mit der Einhaltung der folgenden Reihenfolge festgestellt werden:

- a) bei Werterklärung die auf dem Frachtbrief unter diesem Titel angegebene Summe,
- b) der auf der Lieferantenrechnung stehende Preis,
- c) der auf dem Ort und zur Zeit der Aufgabe geltend gemachte Marktpreis,
- d) der auf dem Ort und zur Zeit der Aufgabe gewöhnliche Wert der Ware von der gleichen Sorte und Qualität ,
- e) der Börsenpreis der Ware.

*EB Nr. 30: Der Absender kann auf dem Frachtbrief den mit Rechnung bescheinigten Wert welcher Ware auch immer angeben.*

*EB Nr. 31: Die bei Werterklärung bzw. Interessenerklärung angewendete Gebühr enthält das Kapitel II der Tarifbestimmung.*

(2) Die Summe des Schadenersatzes darf – den Fall der vorsätzlichen Beschädigung ausgenommen – im Fall der Beschädigung der Sendung

- a) die Summe des beim vollständigen Verlust der Sendung zustehenden Schadenersatzes, wenn der Wert der gesamten Sendung sich infolge der Beschädigung verringert, bzw.
- b) die Summe des für den Verlust des Teiles mit Wertverminderung zustehenden Schadenersatzes, wenn nur ein Teil der Sendung beschädigt wurde, nicht überschreiten.

(3) Bei Interessenerklärung ist die obere Grenze des Schadenersatzes – den Fall der vorsätzlichen Beschädigung ausgenommen – die gemäß dem Frachtbrief erklärte Summe.

*EB Nr. 32: Bei der Interessenerklärung für Auslieferung kann der Berechtigte den Ersatz seines nachgewiesenen Schadens bis zur Summe der auf dem Frachtbrief angegebenen Interessenerklärung verlangen.*

*EB Nr. 33: Die CER Zrt. macht die Geltendmachung des Anspruches des Berechtigten von seiner vorherigen schriftlichen Beschwerde abhängig.*

*EB Nr. 34: Die Beschwerden für Schadenersatz und Rückvergütung sind schriftlich innerhalb der im Abschnitt (3) § 504 des BGB bestimmten Verjährungszeit am Sitz von CER Zrt., unter der Adresse H-1097 Budapest Könyves Kálmán krt. 16. einzureichen. Zur Beschwerde sind die zur Beurteilung des Anspruches nötigen Dokumente mit originalem Exemplar beizufügen.*

*EB Nr. 35: Die CER Zrt. prüft die Beschwerde innerhalb von fünfundvierzig Tagen inhaltlich und informiert den Berechtigten über das Ergebnis (Anerkennung bzw. Ablehnung ihrer Verantwortung ganzheitlich oder teilweise) schriftlich.*

### **Die Mitwirkung des Absenders (§ 31)**

Es gilt als dem Absender vorwerfbare Mitwirkung, wenn der Absender in Fällen, als die Sendung gemäß der Rechtsvorschrift oder der Vereinbarung der Vertragspartner hätte mit

Begleitung gefördert werden, keinen Begleiter bestellte bzw. die Ware mit der Täuschung des Eisenbahnunternehmens oder mit der Verletzung der von den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften zur Beförderung aufgab.

### **Die Verantwortung des Absenders (§ 32)**

(1) Wenn der Absender durch Täuschung des Eisenbahnunternehmens eine Ware zur Beförderung aufgibt, für deren Beförderung kein Vertrag abgeschlossen werden kann oder die Ware ohne die Erfüllung der in einer separaten Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bedingungen zur Beförderung aufgibt, kann das Eisenbahnunternehmen – bei der Erkenntnis dieser Lage, wenn eine Rechtsvorschrift nicht anders verordnet – nach seiner Wahl

- a) die Beförderung verweigern bzw. unterbrechen,
- b) die Ware zum Aufgabeort zurücktransportieren,
- c) die Ware zum Bestimmungsort weiterleiten.

(2) Wenn der Absender die gefährliche Ware mit der Täuschung des Eisenbahnunternehmens ohne die Erfüllung der in einer separaten Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bedingungen zur Beförderung aufgibt, wird die Beförderung vom Eisenbahnunternehmen verweigert bzw. unterbrochen, wenn die Rechtsvorschrift darüber anders nicht verfügt.

(3) Wenn eine Rechtsvorschrift darüber nicht anders verfügt, wenn der Absender die von RID vorgeschriebenen Angaben in den Frachtbrief nicht einträgt, kann das Eisenbahnunternehmen – im von RID zugelassenen Rahmen – die gefährliche Ware aussetzen, vernichten oder entsorgen. In diesem Fall muss das Eisenbahnunternehmen keinen Schadenersatz zahlen, es sei denn, dass es bei der Übernahme der Ware davon Bescheid wusste, dass die Ware von gefährlicher Natur ist.

(4) Der Absender ersetzt den im Zusammenhang mit der Beförderung der auf der im Abschnitt (1) bestimmten Art aufgegebenen Ware entstandenen Schaden zugunsten des Eisenbahnunternehmens. Der Absender wird von seiner Haftung befreit, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden die Folge der unkorrekten Information des Eisenbahnunternehmens war.

(5) Das Eisenbahnunternehmen kann Schadenersatz verlangen, wenn der Absender

- a) die Belastungsgrenze des Wagens mit der von ihm verladene Ware oder die Tragfähigkeit der Eisenbahn mit den mit Gewichtserklärung aufgegebenen Sendungen überschritten hat, weiters damit dem Eisenbahnunternehmen Schaden zufügte oder
- b) mit unwahrhafter Gewichts- bzw. Inhaltserklärung die Verkürzung des Frachttarifs verursachte.

(6) Das Eisenbahnunternehmen ist berechtigt den Inhalt der Sendung von der Aufnahme der Sendung bis zur deren Auslieferung ohne die Beschädigung der Sendung zu überprüfen bzw. deren Gewicht zu kontrollieren.

*EB Nr. 36: Wenn das Ergebnis der Inhaltsprüfung von den Angaben des Frachtbriefes abweicht, wird ein Protokoll von CER Zrt. aufgenommen, das von einem unvoreingenommenen Zeugen unterzeichnet wird und ist berechtigt, die Kosten der Inhaltsprüfung zu Lasten des Vertragspartners verrechnen zu lassen.*

### **Vermutung bei erneuter Aufgabe (§ 33)**

Wenn die Sendung ohne Ausladen wieder aufgegeben wird, ohne dass sie aus der Aufbewahrung des Eisenbahnunternehmens herauskommt, muss man bei der Auslieferung entdeckten Beschädigung oder Verlust der Sendung vermutet werden, dass diese in der letzten Phase der Beförderung entstanden ist.

## **DRITTER TEIL BEFÖRDERUNG SONSTIGER SENDUNGEN**

### **Kapitel VIII BEFÖRDERUNG DER INTERMODALEN TRANSPORTEINHEIT**

#### **§ 34**

Zur Beförderung der intermodalen Transporteinheit ist der Inhalt der Kapitel II-VII mit den in diesem Kapitel bestimmten Abweichungen anzuwenden.

#### **§ 35**

In den Frachtbrief der intermodalen Transporteinheit sind über die Bestimmungen von § 9 hinaus das Zeichen, die Gleisnummer, die Kontrollnummer der intermodalen Transporteinheit, das Eigengewicht der intermodalen Transporteinheit, das Gewicht der darin verladenen Ware und das Gesamtgewicht einzutragen.

#### **§ 36**

Die Höhe des aus der Beschädigung des Ersatzteiles der intermodalen Transporteinheit stammenden Schadenersatzes ist die den Kosten der Wiederherstellung entsprechende Summe, die – den Fall der vorsätzlichen Schädigung ausgenommen – die Summe nicht überschreiten darf, die im Fall des Verlustes der intermodalen Transporteinheit zu zahlen ist.

## **Kapitel IX**

# **BEFÖRDERUNG DES AUF EIGENEN RÄDERN VERKEHRENDEN EISENBAHNFahrZEUGES**

### **§ 37**

Zur Beförderung des auf eigenen Rädern verkehrenden Eisenbahnfahrzeuges ist der Inhalt der Kapitel II-VII mit den in diesem Kapitel bestimmten Abweichungen anzuwenden.

### **§ 38**

In den Frachtbrief des auf eigenen Rädern verkehrenden Eisenbahnfahrzeuges sind über die Bestimmungen von § 9 hinaus das Zeichen bzw. die Nummer des Eisenbahnfahrzeuges einzutragen.

### **§ 39**

Das Eisenbahnunternehmen nimmt das Eisenbahnfahrzeug, das in den Fuhrpark eines Eisenbahnunternehmens oder des Halters nicht eingestuft wurde, nur dann zur Beförderung auf, wenn die Lauffähigkeit des Eisenbahnfahrzeuges von einer in einer separaten Rechtsvorschrift berechtigten Organisation bescheinigt wird.

*EB Nr. 38: Der Absender oder der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bescheinigung der Lauffähigkeit (Laufbeleg, Verladungszulassung, Genehmigung zur Inbetriebnahme) rechtzeitig vor der geplanten Beförderung zu besorgen. Die aus deren Unterlassung entstammenden Mehrkosten belasten den Auftraggeber.*

### **§ 40**

(1) Die Höhe des aus der Beschädigung des Ersatzteiles des auf eigenen Rädern verkehrenden Eisenbahnfahrzeuges stammenden Schadenersatzes ist die den Kosten der Wiederherstellung entsprechende Summe, die – den Fall der vorsätzlichen Schädigung ausgenommen – die Summe nicht überschreiten darf, die im Fall des Verlustes des beförderten Eisenbahnfahrzeuges zu zahlen ist.

(2) Das Eisenbahnunternehmen ist nicht für den Verlust jener Ersatzteile verantwortlich, die an der Längsseite des auf eigenen Rädern verkehrenden Eisenbahnfahrzeuges durch

Aufschrift angegeben ist oder im dem Frachtbrief des Fahrzeuges beigefügten Verzeichnis nicht angegeben wurde.

## **Kapitel X** **DIE BEFÖRDERUNG DER STÜCKGUTSENDUNG**

### **41. §**

Zur Beförderung der Stückgutsendung ist der Inhalt der Kapitel II-VII mit den in diesem Kapitel bestimmten Abweichungen anzuwenden.

*EB Nr. 39: Die CER Zrt. übernimmt die Beförderung von Stückgutsendungen nicht.*

# Anhang Nr. I FRACHTBRIEF FÜR INLAND

0386669

2. Gliederungsjahr  
INLAND

Für den Transport von Gütern im Inland (Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) im öffentlichen Straßenverkehr. Die Befreiung von der Umsatzsteuer ist durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

<p>1. Frachtposten</p> <p>2. Frachtposten</p> <p>3. Frachtposten</p> <p>4. Frachtposten</p> <p>5. Frachtposten</p> <p>6. Frachtposten</p> <p>7. Frachtposten</p> <p>8. Frachtposten</p> <p>9. Frachtposten</p> <p>10. Frachtposten</p> <p>11. Frachtposten</p> <p>12. Frachtposten</p> <p>13. Frachtposten</p> <p>14. Frachtposten</p> <p>15. Frachtposten</p> <p>16. Frachtposten</p> <p>17. Frachtposten</p> <p>18. Frachtposten</p> <p>19. Frachtposten</p> <p>20. Frachtposten</p> <p>21. Frachtposten</p> <p>22. Frachtposten</p> <p>23. Frachtposten</p> <p>24. Frachtposten</p> <p>25. Frachtposten</p> <p>26. Frachtposten</p> <p>27. Frachtposten</p> <p>28. Frachtposten</p> <p>29. Frachtposten</p> <p>30. Frachtposten</p> <p>31. Frachtposten</p> <p>32. Frachtposten</p> <p>33. Frachtposten</p> <p>34. Frachtposten</p> <p>35. Frachtposten</p> <p>36. Frachtposten</p> <p>37. Frachtposten</p> <p>38. Frachtposten</p> <p>39. Frachtposten</p> <p>40. Frachtposten</p> <p>41. Frachtposten</p> <p>42. Frachtposten</p> <p>43. Frachtposten</p> <p>44. Frachtposten</p> <p>45. Frachtposten</p> <p>46. Frachtposten</p> <p>47. Frachtposten</p> <p>48. Frachtposten</p> <p>49. Frachtposten</p> <p>50. Frachtposten</p> <p>51. Frachtposten</p> <p>52. Frachtposten</p> <p>53. Frachtposten</p> <p>54. Frachtposten</p> <p>55. Frachtposten</p> <p>56. Frachtposten</p> <p>57. Frachtposten</p> <p>58. Frachtposten</p> <p>59. Frachtposten</p> <p>60. Frachtposten</p> <p>61. Frachtposten</p> <p>62. Frachtposten</p> <p>63. Frachtposten</p> <p>64. Frachtposten</p> <p>65. Frachtposten</p> <p>66. Frachtposten</p> <p>67. Frachtposten</p> <p>68. Frachtposten</p> <p>69. Frachtposten</p> <p>70. Frachtposten</p> <p>71. Frachtposten</p> <p>72. Frachtposten</p> <p>73. Frachtposten</p> <p>74. Frachtposten</p> <p>75. Frachtposten</p> <p>76. Frachtposten</p> <p>77. Frachtposten</p> <p>78. Frachtposten</p> <p>79. Frachtposten</p> <p>80. Frachtposten</p> <p>81. Frachtposten</p> <p>82. Frachtposten</p> <p>83. Frachtposten</p> <p>84. Frachtposten</p> <p>85. Frachtposten</p> <p>86. Frachtposten</p> <p>87. Frachtposten</p> <p>88. Frachtposten</p> <p>89. Frachtposten</p> <p>90. Frachtposten</p> <p>91. Frachtposten</p> <p>92. Frachtposten</p> <p>93. Frachtposten</p> <p>94. Frachtposten</p> <p>95. Frachtposten</p> <p>96. Frachtposten</p> <p>97. Frachtposten</p> <p>98. Frachtposten</p> <p>99. Frachtposten</p> <p>100. Frachtposten</p>	<p>1. Wagnis</p> <p>2. Fracht</p> <p>3. Versicherung</p> <p>4. Sonstige</p> <p>5. Sonstige</p> <p>6. Sonstige</p> <p>7. Sonstige</p> <p>8. Sonstige</p> <p>9. Sonstige</p> <p>10. Sonstige</p> <p>11. Sonstige</p> <p>12. Sonstige</p> <p>13. Sonstige</p> <p>14. Sonstige</p> <p>15. Sonstige</p> <p>16. Sonstige</p> <p>17. Sonstige</p> <p>18. Sonstige</p> <p>19. Sonstige</p> <p>20. Sonstige</p> <p>21. Sonstige</p> <p>22. Sonstige</p> <p>23. Sonstige</p> <p>24. Sonstige</p> <p>25. Sonstige</p> <p>26. Sonstige</p> <p>27. Sonstige</p> <p>28. Sonstige</p> <p>29. Sonstige</p> <p>30. Sonstige</p> <p>31. Sonstige</p> <p>32. Sonstige</p> <p>33. Sonstige</p> <p>34. Sonstige</p> <p>35. Sonstige</p> <p>36. Sonstige</p> <p>37. Sonstige</p> <p>38. Sonstige</p> <p>39. Sonstige</p> <p>40. Sonstige</p> <p>41. Sonstige</p> <p>42. Sonstige</p> <p>43. Sonstige</p> <p>44. Sonstige</p> <p>45. Sonstige</p> <p>46. Sonstige</p> <p>47. Sonstige</p> <p>48. Sonstige</p> <p>49. Sonstige</p> <p>50. Sonstige</p> <p>51. Sonstige</p> <p>52. Sonstige</p> <p>53. Sonstige</p> <p>54. Sonstige</p> <p>55. Sonstige</p> <p>56. Sonstige</p> <p>57. Sonstige</p> <p>58. Sonstige</p> <p>59. Sonstige</p> <p>60. Sonstige</p> <p>61. Sonstige</p> <p>62. Sonstige</p> <p>63. Sonstige</p> <p>64. Sonstige</p> <p>65. Sonstige</p> <p>66. Sonstige</p> <p>67. Sonstige</p> <p>68. Sonstige</p> <p>69. Sonstige</p> <p>70. Sonstige</p> <p>71. Sonstige</p> <p>72. Sonstige</p> <p>73. Sonstige</p> <p>74. Sonstige</p> <p>75. Sonstige</p> <p>76. Sonstige</p> <p>77. Sonstige</p> <p>78. Sonstige</p> <p>79. Sonstige</p> <p>80. Sonstige</p> <p>81. Sonstige</p> <p>82. Sonstige</p> <p>83. Sonstige</p> <p>84. Sonstige</p> <p>85. Sonstige</p> <p>86. Sonstige</p> <p>87. Sonstige</p> <p>88. Sonstige</p> <p>89. Sonstige</p> <p>90. Sonstige</p> <p>91. Sonstige</p> <p>92. Sonstige</p> <p>93. Sonstige</p> <p>94. Sonstige</p> <p>95. Sonstige</p> <p>96. Sonstige</p> <p>97. Sonstige</p> <p>98. Sonstige</p> <p>99. Sonstige</p> <p>100. Sonstige</p>
---	---

Bitte System Ziti

Bitte System Ziti

## ANHANG NR. II ANWEISUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FRACHTBRIEFES

*Die Rubriken 2- 3. und 18-21. des Frachtbriefes werden von der CER Zrt., die Rubriken 4 –16. vom Verfrachter/ Absender , die Rubrik 22 vom Empfänger ausgefüllt.*

*Der Verfrachter/Absender ist für die Richtigkeit der in die Rubrik 4-16. des Frachtbriefes eingetragenen Angaben verantwortlich. Er trägt jene Folgen, die daraus entstehen, dass welche Angabe auch immer fehlt bzw. die eingetragenen Angaben unwahrhaftig und nicht genau sind.*

*In den Rubriken müssen folgende Angaben angegeben werden:*

1. Der Frachtbrief enthält seine Seriennummer von strenger Abrechnung vorgedruckt.
2. Die Stückzahl der im Zug weitergeleiteten Wagens, eventuell leer oder beladen bzw. in einer anderen nötigen Aufteilung.
3. Die Anzahl der im Zug weitergeleiteten Wagens und die laufende Nummer der sonstigen Angaben enthaltenden, beigelegten Wagenliste.
4. Der Name der Aufgabestation mit gedruckten Grossbuchstaben.
5. Die Benennung des Ladebereiches, wo die Wagen verladen werden. Gemietetes Ladebereich für öffentlichen Verkehr bzw. Industriegleis. Wenn die Verladung der Sendungen auf Industriegleis erfolgt, dann ist der Name des Nutzers des Industriegleises nötig.
6. Der Name, die Adresse und die Kontaktangaben (Telefonnummer, Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse) des den Vertrag abschließenden Verfrachters bzw. des Absenders der Sendungen.
7. Der Name der Bestimmungsstation mit gedruckten Großbuchstaben.
8. Die Benennung des Ladebereiches, wo die Entladung der Wagen erfolgt. Gemietetes Ladebereich für öffentlichen Verkehr bzw. Industriegleis. Wenn die Verladung der Sendungen auf Industriegleis erfolgt, dann ist der Name des Nutzers des Industriegleises nötig.
9. Der Name, die Adresse und die Kontaktangaben (Telefonnummer, Telefaxnummer bzw. die E-Mail-Adresse) des Empfängers.
10. Die Benennung der Ware und falls sie unter die Geltung von RID fällt, die dort vorgeschriebenen, in den Frachtbrief eingetragenen Angaben, die EWC-Nummer der gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfälle. Bei verpackter Ware die Art und Mittel der Verpackung, die Stückzahl der eventuell verwendeten Paletten, sonstiger Lademittel. Wenn die Vertragspartner im Vertrag bestimmten, dann auch die Angabe der Stückzahl der Ware.
11. Wenn die Ware unter die Geltung von RID fällt, wird es mit dem quadratischen schiefen Kreuz markiert.
12. Die NHM-Nummer der Ware (die ersten 6 Ziffer der Zolltarifnummer)
13. Das vom Verfrachter/ Absender bestimmte Gesamtgewicht der im Zug weitergeleiteten Waren.
14. Die Benennung, die laufende Nummer der in der Rechtsvorschrift vorgeschriebenen (zB.: bei der Beförderung vom gefährlichen Abfall der „Begleitschein SZ“), bzw. von den Vertragspartnern für nötig gehaltenen Dokumente.
15. Der Name, die Adresse und die Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse) des Kostenträgers, die Zahlungsart (Überweisung, laut Vertrag usw.).
16. Die Unterschrift, bei Bedarf der Stempelabdruck des Verfrachters/Absenders
17. Das vom Eisenbahnunternehmen auf der Eisenbahnfahrzeugwaage festgestellte Gewicht.
18. Die Benennung des Verladers (Verfrachter, Absender oder der Ausfühler der Verladetätigkeiten).

19. Die Benennung des Entladers (Empfänger oder der Ausfühler der Entladetätigkeiten).
20. Der Name der Aufgabestation mit Handschrift und der Stempeldruck von CER Zrt. für die Bestätigung der Übernahme zur Beförderung mit dem Datum, sowie die Unterschrift des Vertreters von CER Zrt.
21. Der Name der Aufgabestation mit Handschrift und der Stempeldruck von CER Zrt. für die Bestätigung der Auslieferung mit dem Datum, sowie die Unterschrift des Vertreters von CER Zrt.
22. Die Unterschrift des Empfängers bzw. seines Beauftragten und das Datum der Übernahme. Falls die Sendungen mit Vorbehalt übernommen werden, soll die kurze Beschreibung der Charakteristika des Vorbehalts kurz angegeben werden.

**Anhang Nr. III  
WAGENLISTE**

WAGENLISTE					
Laufende Nummer: 00000					
Gehört zum Frachtbrief für Inland Nr. .... von CERT Zrt.					
Seriennr.	WAGENNUMMER	Eigengewicht des Wagens	Gewicht der Ware	Brutto- gewicht	Bemerkung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
Insgesamt:					
Unterschrift des Auftraggebers/ Absenders:					

Zur Beförderung übernommen:

Ausgeliefert:



## **Anhang Nr. V TARIFE**

### **Einführung**

Die Tarife sind bezüglich der gemäß der Bedingungen der Geschäftsordnung für Güterverkehr der CER Zrt. abgeschlossenen Beförderungsverträge – im landesweiten Eisenbahnnetz der Republik Ungarn – weitergeleiteten Sendungen gültig.

Die Tarife der CER Zrt. werden von den in der Netzgeschäftsordnung festgelegten Eisenbahnnutzungstarifen, sowie den Tarifen der Dienstleistungen außer des Tarifsystems der Eisenbahnnutzung [www.vpe.hu](http://www.vpe.hu), weiters den Kosten der im Zusammenhang mit der Beförderung der Sendungen gewährten Dienstleistungen festgelegt.

## **Kapitel I Allgemeine Bedingungen der Tariffberechnung**

### **1. Tarifentfernung**

Die CER Zrt. stellt die Entfernung der Tarifbestimmung anhand der Angaben der Netzgeschäftsordnung mit Rundung auf den nächsten ganzen Kilometer fest.

### **2. Einheit der Tariffberechnung**

Der Zug (mit der Zugmaschine in einer geschlossenen Einheit weitergeleitete, beladene und/oder leere Wagen).

### **3. Zugtarif**

Der Zugtarif wird von CER Zrt. mit Beachtung der folgenden festgestellt:

- 3.1. Tarifentfernung.
- 3.2. Zusammenstellung des Zuges:
  - Stückzahl der weitergeleiteten Wagens,
  - Status des Wagens,
  - Warensorte,
  - Bruttogewicht des Zuges.
- 3.3. Das Triebfahrzeug:
  - die Zugart,
  - Typ des Triebfahrzeuges.
- 3.4. Tarife der zur Weiterleitung in Anspruch genommenen Schienendienstleistungen :
  - 3.4.1. Schienendienstleistungen von MÁV Rt.

- Grundtarif:
- Tarif für Fahrtstreckensicherung (HUF/Zug),
- Fahrt- und Verkehrstarife (HUF/Zugkilometer).
- Stationsnutzung (HUF/Zug)
- an der Startstation,
- an der Zwischenstation,
- an der Bestimmungsstation.
- Nutzungstarif der Bahnstation mit Güterwagenbedienung (HUF/Wagen).
- Tarif für Rangierung, Umrangierung zur Abwicklung (HUF/Wagen).
- Rangierung für Bedienungszwecke des Eisenbahnunternehmens (HUF/Wagen).
- Nutzungstarif der Oberleitungen (HUF/Elektrobahn-km).
- Tarif für Zugaufnahme.

Die MÁV Zrt. legt die die Fahrt- und Verkehrstarife, sowie die Stationsnutzungstarife nach drei Bahnstrecken- bzw. Bahnstationskategorien fest. Der Anhang Nr. 6.4 der Netzgeschäftsordnung enthält die Einstufung der Bahnstrecken und Stationen.

#### 3.4.2. Schienendienstleistungen von GySEV Zrt.

- Tarif für Fahrtstreckensicherung (HUF/Zug).
- Fahrt- und Verkehrstarife (HUF/Zugkilometer + HUF/Bruttotonnen-km).
- Stationnutzungstarife, laut der Geschäftsordnung für Schienennetz in drei Kategorien bestimmt (HUF/Halt).
- Rangierungstarif (HUF/ Zugabwicklung + HUF/bedienter Wagen).

### **4. Die Kosten von CER Zrt.**

Die CER Zrt. macht seine im Zusammenhang mit der Zugorganisation, Wagenversicherung und sonstigen Dienstleistungen entstandenen Kosten im Angebotstarif geltend.

### **5. Die Währung der Tarife**

Die Tarife sind in Forint (HUF) und in Euro (EUR) festgelegt.

Die Umrechnung der Tarife in die Währung der Zahlung erfolgt mit dem offiziellen Devisenkurs, der für den Zeitpunkt der Erfüllung bzw. der Durchführung der Dienstleistung von der Ungarischen Notenbank veröffentlicht wurde.

### **6. Mehrwertsteuer**

Die Tarife der Tarifbestimmung sind exclusive Mehrwertsteuer.

## Kapitel II NEBENTARIFE

Die CER Zrt. verrechnet die Nebentarife nur in dem Fall, wenn die im Vertrag bestimmten Frachtkosten sie nicht enthalten.

Nebentarif				Summe	
Seriennr.	Kodenr.	Bezeichnung	Einheit	HUF	EUR
1.	34	Abwägungstarif	Wagen	5 000*	—
2.	35	Industriegleistarif auf der Bestimmungsstation	Wagen	HÜSZ**	
3.	36	Industriegleistarif auf der Aufgabestation	Wagen	HÜSZ**	
4.	40	Erfüllung der Zollvorschriften im Ausgangsland	Sendung	—	16,50
5.	41	Erfüllung der Zollvorschriften im Durchfahrtsland	Sendung	—	16,50
6.	42	Erfüllung der Zollvorschriften im Bestimmungsland	Sendung	—	16,50
7.	50	Wartetarif: zwischen 1- 24 Stunden	Wagen/Stunde	360	—
7.1.	-	Zwischen 25 – 48 Stunden		480	—
7.2.	-	Ab der 49. Stunde		600	—
9.	-	Wagenabsagegebühr:	Wagen	5000	—
9.1	-	Wenn die Eisenbahnwagen vom Verfrachter bis 72 Stunden vor dem geplanten Abfahrtstermin des die Wagen weiterleitenden Zuges absagt, mindestens	Zug	Netzgeschäftsordnung **	
9.2.	-	Wenn die Eisenbahnwagen vom Verfrachter innerhalb von 72 Stunden vor dem geplanten Abfahrtstermin des die Wagen weiterleitenden Zuges absagt, mindestens	Zug	Netzgeschäftsordnung **	
10.	-	Modifizierung des Beförderungsvertrages	Zug	35 000	—
11.	72	Werterklärung, Interessenerklärung	die Summe auf dem Frachtbrief	15%	
12.	12	Tarif für Achsenwechsel	nach Vereinbarung		
13.	17	Tarif für Umladung, Umzapfung	nach Vereinbarung		
* Der Tarif enthält den Tarif der für die Durchführung der Gewichtsbestimmung nötigen Rangierung nicht.					
** Der Tarif stimmt mit dem gültigen Tarif der Netzgeschäftsordnung überein.					